

Satzung

des

Lugauer Sportclub e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Lugauer Sportclub e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 09385 Lugau/Erzgebirge, Sallauminer Str. 73 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der VR-Nummer 7077 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - die F\u00f6rderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports auf breiter Grundlage, als Mittel der Erhaltung der Gesundheit und als M\u00f6glichkeit f\u00fcr insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsverm\u00f6gen zu erproben,
 - die Pflege und F\u00f6rderung der allgemeinen Jugendarbeit,
 - die Gleichstellung der Geschlechter.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Kreissportbund Erzgebirge e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt zu und den Austritt aus den Fachverbänden beschließen.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen k\u00f6nnen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen k\u00f6nnen.
- (4) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld, Sachbeiträge oder vereinsförderliche Dienste im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (5) Personen, die hohe Verdienste um die Entwicklung des Fußballsportes und des Vereines erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden nach den bisherigen Fassungen dieser Satzung während einer Zeit von drei Wahlperioden besonders verdienstvoll geführt hat.

§ 6 – Erwerb der aktiven und passiven Mitgliedschaft, Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen

(1) Die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Soweit dies technisch möglich ist, kann der Aufnahmeantrag auch über ein elektronisches Formular auf der Internetseite des Vereins gestellt werden. Die Aufnahme in den Verein ist im Regelfall davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen und ein elektronisches Postfach (E-Mail-Adresse) für die rechtswirksame Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen benennt. Vereinsmitteilungen, die gegenüber Mitgliedern an die benannte E-Mail-Adresse übersandt werden, gelten am Tag der Zusendung als bekannt gegeben, es sei denn das Mitglied weist nach, dass die Mitteilung ohne eigenes Verschulden nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

- (2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter müssen sich mit dem Aufnahmegesuch im Regelfall verpflichten, für die Beitragsschulden des Mitgliedes aufzukommen. Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 4 sind von den gesetzlichen Vertretern sicherzustellen.
- (3) Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Vorstand, wenn nicht der Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei ihm der Aufnahme in den Verein widerspricht. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Widerspruch des Vorstandes gegen die Aufnahme muss nicht begründet werden. Er ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (5) Widerspricht der Vorstand der Aufnahme in den Verein nach Absatz 3, gilt das Mitgliedschaftsverhältnis als von Anfang an nicht entstanden. Überlassene vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 – Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitrags- und Gebührenpflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - · durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9),
 - durch den Verlust bürgerlicher Ehrenrechte,
 - durch Tod,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 – Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist in Textform zu stellen und zu begründen.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Einer Darlegung von Gründen bedarf es nicht, wenn auf die Anhörung nach Absatz 3 keine Stellungnahme durch das betroffene Mitglied übersandt wird. Sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, kann die Bekanntgabe in Textform per E-Mail erfolgen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt. Es können zudem eine Aufnahmegebühr sowie Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit sowie über die Erhebung und die Höhe der Aufnahmegebühr und der Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind auf der Internetseite des Vereins bekannt zu geben. Sofern Mitglieder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erfolgt die Bekanntmachung ergänzend in Textform per E-Mail.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Die Beitragsordnung kann zudem bestimmen, dass die Mitglieder, die in den Vorstand gewählt sind, auf Dauer eine andere Tätigkeit wahrnehmen, durch die die Tätigkeit des Vorstandes unterstützt wird oder vom Vorstand auf Dauer als Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsverantwortlicher oder Schiedsrichter eingesetzt sind, für die Dauer der Tätigkeit von Beitragsleistungen befreit sind.

§ 11 – Mitgliederrechte von beschränkt geschäftsfähigen, geschäftsunfähigen und minderjährigen Vereinsmitgliedern; Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Die gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Für das Stimmrecht gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 12 - Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Mannschafts- sowie Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Pflichten nach Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied förmlich ermahnen. Das betroffene Mitglied wird vorab aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Es findet § 9 Absätze 4 bis 8 entsprechende Anwendung.
- (3) Das Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, oder die wiederholte förmliche Ermahnung eines Mitgliedes können auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro und/oder
 - befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und/oder Spielbetrieb.

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absätze 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

(4) Wird der Verein durch eine ihn bindende Entscheidung der Sportgerichte der Verbände zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet und ist diese Verpflichtung nach den Gründen der rechtskräftigen Entscheidung auf das schuldhafte Verhalten eines Mitgliedes zurückzuführen, so ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit bestimmt, dass eine solche Verpflichtung des Mitglieds nicht besteht. Dem Mitglied wird zum Einzug der Forderung eine Zahlungsaufforderung zugesandt. Gegen die Zahlungsaufforderung stehen dem Mitglied die Rechte nach § 9 Absätze 6 bis 8 zu. Ersatzansprüche des Vereins nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 13 – Rechte und Pflichten der Mitglieder im Übrigen

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, am allgemeinen Sportbetrieb und am Vereinsleben teilzunehmen, soweit dieses nach den Vorschriften dieser Satzung nicht entzogen oder beschränkt ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen und die Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie tragen zur Werterhaltung und Verschönerung der Sportanlagen und der darauf befindlichen Objekte bei. Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)

§ 15 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsund Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand bei Bedarf ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Mannschafts- und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 16 – Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Einberufung. Sofern Mitglieder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erfolgt die Einberufung in Textform per E-Mail. Im Übrigen erfolgt die Einberufung mit Schreiben an die zuletzt benannte Anschrift. Das Schreiben gilt bei Versand per Post am übernächsten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satz 1 gilt nicht, soweit über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinsnamens zu entscheiden ist. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung in der ersten Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. War die Mitgliedversammlung bei der ersten Einberufung nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. In dieser Sitzung der Mitgliederversammlung findet Satz 1 Anwendung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Zur Änderung der Satzung sowie zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gegen deren Willen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (10) Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen im Sinne des § 32 Absatz 2 BGB sind zulässig, sofern die angewendete elektronische Kommunikation Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe von Absatz 6 zulässt.

§ 17 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung bestimmten Fällen unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 18 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss von ihm einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 Absatz 3, 16 entsprechend.

§ 19 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem Vorsitzenden.
 - dem Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden, vertreten.
- (3) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 ist dahingehend beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften zulasten des Vereins mit einem Wert von mehr als 750,00 Euro die Zustimmung von mindestens drei Viertel des Vorstandes erforderlich ist.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach den Richtlinien dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan

- zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (5) Der Vorstand kann auch ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglieder des Vereins sind, mit den Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und der Koordination mit externen Förderern (Sponsoring), betrauen. Dasselbe gilt für andere Aufgaben, soweit dies zu deren Erledigung erforderlich ist.
- (6) Dem Schatzmeister obliegt das gesamte Rechnungswesen. Er verwaltet die Vereinskasse und überwacht die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Für den Zahlungsverkehr kann der Schatzmeister zur Einzelvertretung mit Einzelzeichnung bevollmächtigt werden. Der Schatzmeister kann für den Vorstand außerordentliche Kassenprüfungen der Mannschaftskassen durchführen. Die Mannschaften haben bei der Prüfung mitzuwirken.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Geschäftsführung mit Zustimmung der Eigentümerin des Geländes auch berechtigt, das dem Verein überlassene Sportplatzgelände anderen Personen und Einrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen, Schulen und Freizeitmannschaften zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen, sofern durch die Überlassung der Vereinszweck gefördert wird.

§ 20 - Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Dieser wird in einer einberufenen Sitzung gefasst. Sitzungen des Vorstandes können auch als hybride oder virtuelle Versammlung im Sinne des §§ 28, 32 Absatz 2 BGB durchgeführt werden. Bei der Einberufung der virtuellen oder hybriden Versammlung muss angegeben werden, wie die Vorstände ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse des Vorstandes können in geeigneten Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung in einem vereinfachten Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen.
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Beschlüsse der Organe, die in einer Sitzung gefasst wurden, sind zu protokollieren.

§ 21 – Wählbarkeit und Wahl, Ausschluss von Personalunion

(1) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mehrere Ämter, die nach dieser Satzung durch Wahl zu besetzen sind, können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einstimmig einen Nachfolger bestimmen. Andernfalls hat er die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Zweck der Wiederbesetzung eine Wahl für die restliche Amtszeit durchführt. Es müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt sein. Scheidet der Vorsitzende aus, ist Satz 2 zwingend anzuwenden.

§ 22 – Mannschaften

- (1) Innerhalb des Vereins werden rechtlich unselbständige Mannschaften mit Übungs- und Mannschaftsleitern gebildet.
- (2) Die Übungs- und Mannschaftsleiter sind für den Spiel- und Sportbetrieb sowie die Entwicklung eines gesellschaftlichen Lebens in ihrer Mannschaft verantwortlich. Übungs- und Mannschaftsleiter sollen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mannschaften organisieren ihren Sportverkehr selbständig. Ihre Veranstaltungen dürfen der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane nicht zuwider laufen.
- (4) Die Mannschaften können eigene Mannschaftskassen einrichten, die sie unter Beachtung der Zwecke des Vereins selbst verwalten. Beiträge der Mitglieder an die Mannschaftskasse sind eine freiwillige Leistung und entbinden von den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.
- (5) Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln der Mannschaftskassen verpflichten und berechtigen den Verein nicht.

§ 23 – Kassenprüfer

Der Vorstand bestimmt einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören oder vom Vorstand zum besonderen Vertreter im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 3 bestimmt sein. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 24 – Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Sportplatzordnung

§ 25 – Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO:
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind nach Artikel 16 DS-GVO:
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt:
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 17 DS-GVO:
 - Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 18 DS-GVO;
 - Datenübertragbarkeit der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 20 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzgesetze bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 27- Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lugau/Erzgebirge, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 – Gültigkeit dieser Satzung und Übergangsrecht

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. Juli 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (3) Die bestehenden Ordnungen und die Beschlüsse des Vorstandes vor Inkrafttreten dieser Satzung, insbesondere über die Höhe der Beiträge, behalten bis zu einer Neuregelung durch die zuständigen Organe Geltung.